

99010020001002

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/172212/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001002
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis; Beantragung bei Beschäftigung nach der Westbalkan-Regelung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beschäftigung, Kontingent, Westbalkan
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	07.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19c.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19c.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_1.html
Teaser	Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können im Rahmen einer kontingentierten Sonderregelung eine Aufenthaltserlaubnis für jede Beschäftigung im Bundesgebiet erhalten.
Volltext	Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können im Rahmen der sogenannten Westbalkan-Regelung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder Beschäftigung erhalten. Dabei kann es sich auch um eine unqualifizierte Beschäftigung handeln. Die Anerkennung einer etwaigen ausländischen Berufsqualifikation ist nicht erforderlich.
Erforderliche Unterlagen	• Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (siehe unter "Formulare") • Die vorzulegenden Unterlagen können stark variieren. Erkundigen Sie sich bitte bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Erforderlich sind aber in der Regel unter anderem die folgenden Unterlagen: • gültiger Pass • aktuelles biometrisches Lichtbild (Frontalaufnahme)

Modul

Sachverhalt

- Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz
- Nachweis über den Aufenthaltzweck, z. B. Arbeitgeberbescheinigung oder Arbeitsvertrag, Heiratsurkunde
- gegebenenfalls weitere Unterlagen

Voraussetzungen

Der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geht die Einreise mit dem erforderlichen Visum voran. Im Rahmen der Westbalkan-Regelung muss das Visum zwingend bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung in den oben genannten Staaten beantragt und erteilt worden sein. Nur dann kann die Bundesagentur für Arbeit ihre gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung erteilen.

Die Anzahl der erstmaligen Zustimmungen durch die Bundesagentur für Arbeit ist auf 50.000 pro Kalenderjahr begrenzt. Die Bundesagentur führt eine sogenannte Vorrangprüfung durch. Hierbei wird geprüft, ob die konkrete Stelle mit einer in Deutschland bereits arbeitssuchend gemeldeten Person besetzt werden kann. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Bei Antragstellern, bei denen die Aufnahme der Beschäftigung nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfolgt, setzt die Erteilung der Zustimmung eine Höhe des Gehalts von mindestens 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung voraus, es sei denn, der Antragsteller kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen.

Kosten

Erteilung: 100 EUR

Verlängerung bis zu drei Monaten: 96 EUR

Verlängerung um mehr als drei Monate: 93 EUR

Verfahrensablauf

Die Aufenthaltserlaubnis muss bei der für den Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer kann variieren. Bitte erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei der zuständigen Ausländerbehörde.
Frist	Die Aufenthaltserlaubnis ist rechtzeitig vor Ablauf des Visums bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.
weiterführende Informationen	https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/westbalkanregelung https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/westbalkanregelung https://tirana.diplo.de/al-de/service/visa-de/-/2281878 https://tirana.diplo.de/al-de/service/visa-de/-/2281878 https://sarajewo.diplo.de/ba-de/service/westbalkanregelung/2550504 https://sarajewo.diplo.de/ba-de/service/westbalkanregelung/2550504 https://pristina.diplo.de/xk-de/service/visa-einreise/seit-e-arbeitsaufnahme-westbalkan/1768048 https://pristina.diplo.de/xk-de/service/visa-einreise/seit-e-arbeitsaufnahme-westbalkan/1768048 https://podgorica.diplo.de/me-de/service/05-visaeinreise/-/2480478 https://podgorica.diplo.de/me-de/service/05-visaeinreise/-/2480478 https://skopje.diplo.de/mk-de/service/05-VisaEinreise/-/2490958 https://skopje.diplo.de/mk-de/service/05-VisaEinreise/-/2490958 https://belgrad.diplo.de/rs-de/service/05-VisaEinreise/-/2627868 https://belgrad.diplo.de/rs-de/service/05-VisaEinreise/-/2627868
Hinweise	Ein etwaiger Arbeitgeberwechsel im Bundesgebiet muss rechtzeitig bei der Ausländerbehörde beantragt werden.
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal